

Vertrags-Entwurf.

Zwischen der Stadtgemeinde
vertreten durch ihren einerseits und der
Deutschen MAGNETA Aktiengesellschaft in
Dölln nachstehend kurz "Magneta" genannt, andererseits,
ist heute vorbehaltlich der Genehmigung der Stadtverord-
neten-Versammlung folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Magneta beabsichtigt den Ausbau einer über das
ganze Gebiet der Stadt verbreiteten, in
Blocks eingeteilten elektrischen MAGNETA-Uhren-
Anlage. In einem Gebäude eines jeden Blocks soll die
Aufstellung einer Haupt- oder Mutteruhr mit sichtbarem
Zifferblatt, die zum Antrieb von Nebenuhren dient, erfol-
gen. Die ganze Anlage wird nach der diesen Vertrage bei-
gefügten Beschreibung ausgeführt und nach der Sternwarter-
zeit eingestellt.

Zum Bau und Betrieb dieser Anlage erteilt die
Stadt der Magneta unter folgenden
Bedingungen die ausschließliche Genehmigung.

§ 2.

Die Magneta verpflichtet sich für die Dauer des
Vertrages sämtliche von der Stadt für ihre
öffentlichen Gebäude und Straßen benötigten Nebenuhren
zu den diesem Vertrage beigelegten Katalogpreisen zu lie-
fern. Diese Preise sind auf fünf Jahre verbindlich und
unterliegen von 5 zu 5 Jahren einer neuen Festsetzung, je-
doch gelten die Preise der diesem Vertrage beigelegten
Preisliste als Maximalpreise.

Die Leitungen werden von der Magneta auf eigene Kosten ausgeführt und bleiben Eigentum der Magneta.

§ 3.

Die Magneta übernimmt die Anbringung, den Betrieb und die Unterhaltung der von der Stadt gekauften Uhren **zum Preise von** 60 Pfpg. pro Monat und Uhreneinheit für Uhren bis zu 3 Einheiten einschließlich, und

40 " für Uhren mit mehr als 3 Einheiten. Die Berechnung der Einheiten geschieht wie folgt:

Nebenuhren von 20 - 30 cm ϕ = je 1 Uhreneinheit

" " 40 - 50 " " = " 3 Uhreneinheiten

" " 60 - 90 " " = " 8 "

" " 100 - 120 " " = " 20 "

" " 130 - 160 " " = " 30 "

" " 170 - 200 " " = " 40 "

Die Beleuchtung transparenter Uhren übernimmt die Stadt

§ 4.

Erstellt die Stadt die Uhrenleitungen inol. Anbringung der Uhren auf eigene Kosten, so genießt sie auf obige Sätze einen Rabatt von 20%.

Uebernimmt die Stadt die ganze Anlage in eigene Regie, d.h. sie übernimmt Haupt- und Nebenuhren und führt die ganze Installation selbst aus, so gewähren wir auf die Listenpreise bei Hauptuhren einen Rabatt von 20%, bei Nebenuhren einen solchen von 25%.

§ 5.

Die Magneta verpflichtet sich die ihr von der Stadtverwaltung bestellten Uhren innerhalb drei Monaten

nach Aufgabe der Bestellung seitens der Stadtverwaltung in Betrieb zu bringen, soweit es sich um Gebäude oder Betriebe handelt. Für die Strassenuhren soll diese Frist auf sechs Monate ausgedehnt werden.

§ 6.

Die Stadt gestattet der Magneta für die Dauer dieses Vertrages, Nebenstrassen, durch welche nicht die elektrische Strassenbahn führt, mit isolierten Leitungen von 1,5 mm Durchmesser oder anderen isolierten Drähten über Häuserhöhe zu kreuzen.

Werden in Nebenstrassen Kreuzungen der Uhrenleitungen mit dem Fahrdräht der Strassenbahn erforderlich, so dürfen dieselben im allgemeinen nur unterirdisch ausgeführt werden.

Die für die Verlegung derartiger Kabel erforderlichen Erdarbeiten werden von der Stadt ausgeführt. Im Näherungsbereiche des Fahrdrähtes der Strassenbahn geführte oberirdische Leitungen müssen einen Mindestabstand von 2 m vom Fahrdräht haben.

Sollte durch Nebenstrassen, welche von der Magneta bereits oberirdisch gekreuzt werden, die elektrische Bahn nachträglich durchgeführt werden, so sind diese Uhrenleitungen von der Magneta auf deren Kosten innerhalb 14 Tagen nach Aufforderung von Seiten der Stadt durch unterirdisch verlegte auszuwechseln. Von der beabsichtigten Verlegung oberirdischer und unterirdischer Leitungen ist die Genehmigung der Stadt jedesmal mindestens acht Tage vorher einzuholen. Bereits vor Beginn dieses Vertrages von der Magneta verlegte Kreuzungs-Leitungen müssen den Vorschriften des Vertrages entsprechend innerhalb vier Wochen nach Abschluß des

letzteren unverändert werden.

§ 7.

Die Magneta ist verpflichtet in ein Lager in läufigen Nebenuhren und einiger Hauptuhren zu unterhalten, die aufgestellten Uhren in tadellosem Betriebe zu erhalten und etwaige Störungen innerhalb kürzester Zeit zu beheben. Hält die Magneta diese Verpflichtungen nicht ein, so sollen folgende Geldbussen von ihr entrichtet werden:

bei Störungen, welche mehr als 24 Stunden nach Meldung dauern M. 0,10 pro Tag und Uhr

Bei weiteren Störungen, welche mehr als eine Woche nach Meldung dauern M. 0,15 pro Tag und Uhr; jeder angefangene weitere Tag bzw. jede angefangene weitere Woche zahlt voll.

Unter Störungen ist sowohl Stillstehen als auch Falschgehen der Uhr zu verstehen.

Die Meldungen der Störungen erfolgen telephonisch mit nachfolgender brieflicher Bestätigung an die Niederlassung der Magneta. Als Termin des Eingangs der Meldung gilt die Annahme der telephonischen Mitteilung bei der Magneta in . Die Magneta hat Fürsorge zu treffen, daß jederzeit während der Dienststunden telephonisch Mitteilungen entgegengenommen werden können.

Von obigen Geldbussen soll die Magneta entbunden sein, wenn die Störungen nachweislich durch höhere Gewalt, wie Stürme, Gewitter, Feuer, Krieg etc. eintreten. Streik und Drahtbrüche bei nicht stürmischem Wetter entbinden die Magneta nicht von der Zahlung obiger Geldbussen, des Nachweises, daß der Stadtgemeinde durch die Störungen Schaden erwachsen ist, bedarf es nicht.

§ 8.

Die Stadt verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages keiner andern Firma, Person, Gesellschaft etc. eine Konzession mit gleichem Zwecke zu erteilen, noch auf eigene Rechnung eine solche Anlage herzustellen oder zu betreiben, sowie in allen Fällen, wo elektrische Uhren in Frage kommen, ausschließlich Magneta-Uhren zu verwenden, ausgenommen sind die zur Zeit der Tätigung dieses Vertrages bereits bestehenden, in Ausführung befindlichen, oder in Auftrag gegebenen Uhrenanlagen anderen System, soweit diese nicht von der Magneta übernommen werden.

Sollte die Magneta während der Dauer dieses Vertrages technische Neuerungen oder Verbesserungen einführen oder aufnehmen, welche den Betrieb wesentlich vereinfachen oder verbessern, so soll sie gehalten sein, diese Verbesserungen auch bei der Anlage einzurichten.

§ 9.

Sollten die der Stadtgemeinde von der Magneta gelieferten Uhren während sechs aufeinanderfolgenden Monaten den an solche zu stellenden Anforderungen hinsichtlich des Gangs nicht genügen, d.h. treten innerhalb dieses Zeitraumes mehr als eine Störung pro Monat und Uhr, auf sämtliche Uhren berechnet, auf, so steht der Stadtverwaltung das Recht zu, die sofortige Einstellung des Betriebes zu verlangen und die Bezahlung des Mietzinses einzustellen.

§ 10.

Die Stadt gestattet der Magneta unter Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufes die gebührenfreie Aufstellung von Hauptuhren mit sichtbarem Zifferblatt in städtischen Gebäuden. Die Hauptuhren sollen so gestaltet sein,

daß sie als öffentliche Uhren in dem betreffenden Gebäude angesehen werden können. Durch die Hergabe des Platzes sollen der Stadt keinerlei Kosten oder Verpflichtungen entstehen. Der Platz für die Aufstellung der Hauptuhren wird von Fall zu Fall zwischen der Stadt und der Magneta vereinbart. Die Magneta verpflichtet sich, die aufgestellten Uhren vier Wochen nach erfolgter schriftlicher Aufforderung seitens der Stadt wieder zu entfernen und in dem geräumten Gebäude auf eigene Kosten alles wieder in den ursprünglichen Zustand zu setzen.

§ 11.

Für die Uhren, welche an Häusern angebracht werden, und über die Strassenflucht hinausragen, werden evtl. bestehende Vorschriften der Polizeiverwaltung oder solche der städtischen Polizeiverwaltung durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 12.

Die Dauer dieses Vertrages beträgt Jahre, beginnend am . Der Vertrag gilt als auf je fünf weitere Jahre verlängert, sofern nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf einer schriftlichen Kündigung seitens der Stadt oder seitens der Magneta erfolgt.

Kündigt die Stadt den Vertrag, so ist die Magneta gehalten, die zum Betriebe der im Besitze der Stadt befindlichen Nebenuhren erforderlichen Hauptuhren zu dem jeweils gültigen Katalogpreise zu liefern.

Kündigt die Magneta, so gilt für diese Hauptuhren die gleiche Bestimmung. Es sind seitens der Magneta ausschließlich neue Hauptuhren zu liefern. Die etwa von der Magneta angelegten Leitungsanlagen werden in beiden Fällen Eigentum der Stadt , ohne daß diese eine Ent-

schädigung dafür zahlt. Im Uebrigen besitzt die Stadt das Recht, nach 10 Jahren vom Abschluß des Vertrages gerechnet, zu erklären, ob sie die Gesamt-Anlage der Magneta zu folgenden Bedingungen übernehmen will, und so fort von 5 zu 5 Jahren. Die Stadt bezahlt für die gesamten Anlagen der Magneta im Stadtkreise den zehnfachen Betrag des Jahresdurchschnittes der in den letzten 3 Jahren erzielten Mieteinnahmen, mindestens aber den Buchwert. Der Buchwert wird unter Zugrundelegung einer jährlichen Abschreibung im Mittel von 6% festgestellt.

Ueber die laufenden Mieten und Spesen wird seitens der Magneta Buch geführt. Die Stadtgemeinde ist zu jederzeitiger Einsichtnahme der hierauf bezüglichen Bücher berechtigt.

Uebernimmt die Stadtverwaltung die Uhrenanlage, so verpflichtet sich die Magneta ihr weiterhin Haupt- und Nebenuhren zu den jeweils gültigen Katalogpreisen zu verkaufen. Stellt die Magneta oder der Rechtsnachfolger die Fabrikation solcher Uhren ein, so soll die Stadtverwaltung berechtigt sein, die Patente der Magneta ohne Lizenzgebühren zu verwenden.

§ 13.

Wegen sämtlicher technischen Angelegenheiten hat sich die Magneta mit in Verbindung zu setzen.

Mit wird auch die Verrechnung sämtlicher für Rechnung der Stadtverwaltung betriebenen Uhren vorgenommen.

§ 14.

Die Magneta hinterlegt als Sicherheit für die nach diesem Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten eine Bürgschaftssumme von M. in Worten:

§ 15.

Die Stempelkosten dieses Vertrages trägt die Magneta.

Von diesem Vertrage sind zwei Exemplare ausgefertigt und ist jedem der beiden Vertragschließenden ein Exemplar ausgehändigt worden.

DEUTSCHE MAGNETA AKTIENGESELLSCHAFT

U.-Adr.: Demak Cöln

ODE 5TH EDITION A. B. C.

instation: Cöln-Gereon

nsprecher Nr. 9849

CÖLN A/RH.

Schaafestrasse 25a

25.1.Januar 1902.

Herrn

ermüben, das Amtmann Herrlich gebrauen,
hochwöhldahogen,
Vereinheitl.

M. Steag.
D. dr.

Wir erlauben uns mit Bedenken zu sagen, Sie auf unser
aufmerksam zu machen und überreiches Ihnen in der Anlage eines Vertrags-Antrags zur
Lieferung von elektrischen Uhrn nach unserm System analog dem mit der Stadt Cöln ab-
tätigten Stadtvertrags, zur dgl. Durchsicht und Rückbespruch.

Wie Sie aus dem weiteren beigefügten Kabeloje, fol. 19, zu ersehen
bleiben, bedürfen wir zum Betriebe unserer Nebenuhren keiner Batterien, Elementen
noch Starkstrom, da unsere Haubuhr den zum Betrieb der Nebenuhren erforderlichen Strom
selbst erzeugt, wodurch eine absolute Betriebssicherheit verbliebt wird. Dahlen, Bet-
riebserfordern und Aufzählen der Nebenuhren ist nicht erforderlich. Ebenso bedarfes kei-
ner Fertigung und Instandhaltung durch Fachleute sowie Erneuerung der Batterien und Kon-
takte und ist mithin der Betrieb vollkommen kostelloß, was bei Vergleichung mit Kon-
kurrenz - Angeboten stets in Betracht zu ziehen ist.

In der Anlage 3 überreichen wir Ihnen unsere Preisliste, und
hinsichtlich dazu, falls ein Vertrag analog dem oben andefixten Stadtvertrags abgeschlossen
wird, die Haubuhren sowie die dazugehörigen Installationen von uns dargestellt werden und
inser Eidetum verbleiben. Als Entschädigung hierfür sowie als Anteil an den allde-
migen Betriebskosten, wie eben Kontrolle des Anlaßs, ist die sogenannte Strommiete
aufz.

DEUTSCHE MAGNETA AKTIENGESELLSCHAFT

Fortsetzung

An. Messen: Antmann, Hanleinhausen, Maschinen.

U. 1 - 60000 Übereinkunft bis zu 3 Einheiten einschliesslich,

" - 40 " " " 2 " "

" - 30 " " über 3 "

seitens der Stadt zu verüben, mit der Massgabe, dass dieselbe einen Rabatt von 10% auf die Gesamtsumme des jährlichen Mietentraudes deniebt. ⁴ Erstellt die Stadt die Leistungen nach unsern Angaben selbst, so ermässigt sich der Gesamtbetrag der Jahresmiete um 20%. ⁴ Übernimmt die Stadt von vornherein die Gesamtanlade d. th. die Beschaffung der Haupt- und Nebenbahnen, sowie der Installation, dann kommen die vorgenannten Sätze in Togtell und tritt sodann § 4 des Vertrages in Kraft. ⁴

Wir sind jedoch dazu bereit, ~~obige Verbindlichkeiten für die Städteverwaltung~~, auf Ihre Vorschläge hin, ein anderes Angebot zu machen, wonir die Lieferung von Plakatsäulen mit öffentlichen Uhren, wie solche in

Wittenberg, Elberfeld,

Elberfeld,

zur Aufstellung endende sind, mit einzuschliesszen mögl. ⁴

Als Anlade: 4 3 5 haben wir Beschreibungen des Systems von Blockanhalden beigefügt, deren Durchsicht wir Ihnen bestens empfehlen. ⁴ Natürlich wollen wir nicht überwähnt lassen, dass dasselbe bei den damaligen Städteverwaltungen unsere Oberen u. A. im

Königlichen Ministerium, Dresden,

Kaiserlichen Postamt, Berlin,,

und vielen Bahn- und Postverwaltungen im Betrieb sind und etwa 7000 Uhren an Private vermietet und über 500 compl. Einzalanlagen, Fabriken, Hotels etc. verkauft haben. ⁴

Der baldigst. Rückrussur und schon wir mit Interesse entdecken und empfehlen uns dazischen

5 Anlade

ppa Deutsche Magneta
Aktiengesellschaft
W. Greber